

## Anmeldepflichten gemäß REACH- Verordnung 1907/2006

Mit der neuen europäischen Chemikalienverordnung REACH soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Umgang mit Chemikalien und dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

Dies betrifft vor allem die über 100.000 Altstoffe die bislang von der Anmeldeverpflichtung vor der Inverkehrbringung ausgenommen waren.

Zunächst sollen die etwa 30.000 „Phase-in Stoffe“ mit einer Jahrestonne je Herstellung oder EU-Import, mit einem Dossier gemäß REACH-Artikel 12 zur Vorregistrierung bei der europäischen Chemikalienagentur (ECHA) angemeldet werden, in dem die Stoffeigenschaften, die Verwendungskategorien und die Einstufung und Kennzeichnung anzugeben ist. Ab 10 Jahrestonnen je Stoff ist zusätzlich ein Stoffsicherheitsbericht (chemical safety report) einzureichen. Die Anmeldefrist für die „Phase-in-Stoffe“ läuft vom 1. Juni 2008 bis 1. Dezember 2008

Dabei sollen die Altstoffe über 1.000 Jahrestonnen und die besonders besorgniserregenden Stoffe bevorzugt - je nach Menge und Gefährdung - mit einer Evaluierung (Bewertung) Autorisierung (Zulassung) oder Restriktion (Beschränkung) bis zum 1.12.2010 in die Registrierung geführt werden.

Hersteller und Importeure die diese Anmeldefrist für Stoffe ab 1 to pro Jahr versäumen, dürfen diese „Phase-in-Stoffe“ in der EU nicht weiter in Verkehr bringen.

Phase-in-Stoffe sind Altstoffe (EINECS), die vor dem 18.9.1981 in der EU in Verkehr gebracht wurden und seither innerhalb der EU produziert oder angewendet wurden.

Non-Phase-in-Stoffe sind Stoffe, die seit 1981 nicht mehr produziert wurden, oder Neustoffe (ELINCS) die erstmalig auf den EU-Markt gebracht werden sollen.

### REACH-Artikel 57 und REACH-Anhang XIII bis XVII:

besonders besorgniserregende Stoffe Alle Stoffe die gemäß EU-Richtlinie 67/546/EWG als krebserregend, erbgutschädigend oder fortpflanzungsgefährdend in den Kategorien 1 und 2 eingestuft sind.

Stoffe die nach den Kriterien in Anhang XIII der REACH-Verordnung als persistent (langlebig), bioakkumulierbar (sich in Lebewesen anreichernd) und toxisch (giftig) sind, die so genannten PBT-Stoffe.

Stoffe, die nach den Kriterien in Anhang XIII, als very persistent (sehr langlebig), very bioakkumulierbar (sehr in Lebewesen anreichernd) und toxisch (giftig) sind, die so genannten vPvBT-Stoffe.

Stoffe – wie etwa solche mit endokrinen Eigenschaften oder solche mit PBT und vPvBT- Eigenschaften, die die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen – die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinliche schwerwiegende Wirkung auf die menschliche Gesundheit, oder auf die Umwelt haben.

Informationspflicht Der Inverkehrbringer (Hersteller oder Importeur) muss die nachgeschalteten Anwendern (downstream user) über jene besonders besorgniserregende Stoffe informieren, die in Zubereitungen und Erzeugnissen (Produkte) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Prozent enthalten sind.

Stoffe mit Herstellung- und Verwendungs-Beschränkung oder Verwendungsverbot sind die Stoffe die im REACH- Anhang XVII unter Angabe der beschränkten Herstellung und Verwendung aufgelistet sind, oder verboten sind, wenn sie als zulassungspflichtige „Phase-in-Stoffe“ gemäß REACH weder in den Listen Anhang XIV oder Anhang XVII ab 2009 aufgeführt werden.